



29. Juni 1999

BD/Rechtsabteilung	
E	30. Juni 1999
Nr.	

Gemeinderat
9200 Gossau

VII 87 Gossau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Breittfeld / Oberberg / Neuchlen

Der Teilzonenplan sieht vor, die Flächen der militärischen Anlagen in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in die Grünzone Schutz einzuzonen. Gleichzeitig erfolgt eine Auszonung von zwei Flächen in die Landwirtschaftszone. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäss III. NGzBauG der Zweck der übrigen Grünzonen zu konkretisieren ist (Zonenplan; Baureglement). Diese Unterscheidung fehlt noch. Sie ist in einem Nachtrag vorzunehmen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

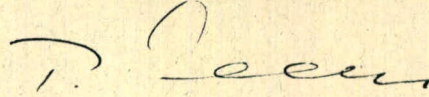
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung